



# E-RECHNUNG IM UMSATZSTEUERRECHT

## NEUE ANFORDERUNGEN UND HINWEISE

### MERKBLATT NR. 2023.3 | 01 | 2025

#### INHALT

##### Einleitung

##### 1. Trotz Neuregelung: Das bleibt alles unverändert

##### 2. Die gesetzlichen Änderungen für die E-Rechnung

- 2.1 Die neue Rechnungsdefinition
- 2.2 Verpflichtung zur Rechnungsausstellung
- 2.3 Zustimmung des Leistungsempfängers
- 2.4 Allgemeine Anforderungen an das Rechnungswesen
- 2.5 Ermächtigungsvorschriften
- 2.6 Auswirkungen auf Kleinbetragsrechnungen, Fahrausweise und Rechnungen von Kleinunternehmern
- 2.7 Diverse redaktionelle Folgeänderungen
- 2.8 Übergangsregelungen

##### 3. Möglichkeiten der E-Rechnung

##### 4. Weitere Hinweise

- 4.1 Archivierung
- 4.2 Abrechnung durch Gutschrift
- 4.3 Abrechnung bei Reverse-Charge-Verfahren und bei steuerfreien Leistungen
  - 4.3.1 Abrechnung bei Reverse-Charge-Verfahren
  - 4.3.2 Abrechnung bei steuerfreien Umsätzen
- 4.4 Sanktionen
  - 4.4.1 Konsequenzen für den leistenden Unternehmer
  - 4.4.2 Konsequenzen für den Leistungsempfänger

##### 5. Praktische Hinweise

##### 6. Hinweise durch die Finanzverwaltung

#### EINLEITUNG

Zum 01.01.2025 ist in Deutschland für bestimmte Umsätze die verpflichtende Abrechnung mit einer Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format („E-Rechnung“) eingeführt worden. Diese Verpflichtung besteht aber nur für bestimmte Umsätze zwischen Unternehmen, die im Inland ansässig sind. Flankiert werden die Neuregelungen durch verschiedene Übergangsregelungen, die aber nur für den leistenden Unternehmer eine Wahlmöglichkeit darstellen. Alle im Inland tätigen Unternehmen – unabhängig von der Größe und der Art der ausgeführten Umsätze – müssen sich mit dem Thema der E-Rechnung auseinandersetzen.

Das vorliegende Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Vorschriften, die im Zusammenhang mit der neuen E-Rechnung zu beachten sind. Insbesondere werden Hinweise zur praktischen Abwicklung und zu den ersten Hinweisen der Finanzverwaltung zur Umsetzung gegeben.

#### 1. TROTZ NEUREGELUNG: DAS BLEIBT ALLES UNVERÄNDERT

Obwohl sich viele und wichtige Dinge seit dem 01.01.2025 bei der Rechnungsausstellung geändert haben, sind viele Regelungen im Zusammenhang mit der **Ausstellung von Rechnungen unverändert** geblieben. Dies sind insb.:

- Unternehmer sind – wie früher – grundsätzlich **berechtigt**, mit einer Rechnung abzurechnen, wenn sie eine Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG ausführen.<sup>1</sup>
- Unternehmer sind – wie früher – in **bestimmten Fällen** dazu **verpflichtet**, mit einer Rechnung abzurechnen, wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nr. 8 bis Nr. 29 UStG steuerfrei ist. Diese Verpflichtung liegt vor, wenn die Leistung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird,<sup>2</sup> die Leistung an eine juristische Person ausgeführt wird, die nicht Unternehmer ist<sup>3</sup> oder wenn eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen Nichtunternehmer ausgeführt wird.<sup>4</sup>

**HINWEIS** Die Verpflichtung mit einer Rechnung abzurechnen bedeutet noch nicht automatisch, dass auch mit einer E-Rechnung abgerechnet werden muss.

- Ist der Unternehmer verpflichtet, mit einer Rechnung abzurechnen, muss dies – wie früher auch schon – **innerhalb von sechs Monaten** nach Ausführung der Leistung erfolgen.<sup>5</sup>
- Die Hinweise zur **Echtheit der Herkunft der Rechnung**, der **Unversehrtheit ihres Inhalts** und der **Lesbarkeit** sind inhaltlich unverändert geblieben.<sup>6</sup>
- Die Vorgaben, wann bei einer **elektronischen Rechnung** die Echtheit der Herkunft und die **Unversehrtheit des Inhalts** als gewährleistet gelten, sind inhaltlich ebenfalls unverändert.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> § 14 Abs. 2 Satz 1 UStG; bis 31.12.2024: § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG.

<sup>2</sup> § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG.

<sup>3</sup> § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UStG.

<sup>4</sup> § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UStG.

<sup>5</sup> § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG.

<sup>6</sup> § 14 Abs. 3 Satz 1 bis Satz 5 UStG; bis 31.12.2024: § 14 Abs. 1 Satz 2 bis Satz 6 UStG.

<sup>7</sup> § 14 Abs. 3 Satz 6 UStG; bis 31.12.2024: § 14 Abs. 3 UStG.

- Die **inhaltlichen Vorgaben** für die Rechnungsangaben sind unverändert.<sup>8</sup>
- Weiterhin besteht unter bestimmten (unveränderten) Voraussetzungen die Möglichkeit, mit einer **Gutschrift**<sup>9</sup> über eine erhaltene Leistung abzurechnen.

**HINWEIS** Insbesondere sind die Anforderungen an die Inhalte der Rechnungen – unabhängig der Art der ausgestellten Rechnung – zum 01.01.2025 unverändert geblieben. Vgl. dazu und zu den allgemeinen Anforderungen an Rechnungen auch das Merkblatt MB 1740 – Umsatzsteuer bei Rechnungen.

## 2. DIE GESETZLICHEN ÄNDERUNGEN FÜR DIE E-RECHNUNG

### 2.1 Die neue Rechnungsdefinition

In § 14 Abs. 1 UStG erfolgt eine **neue Definition der Rechnung** seit dem 01.01.2025:

- **Elektronische Rechnung:** Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Die Rechnung muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gem. der Richtlinie 2014/55/EU vom 16.04.2014 entsprechen. Eine E-Rechnung kann neben der europäischen Norm auch in einem zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbarten elektronischen Format erstellt werden, wenn das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach dem UStG erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der europäischen Norm entspricht oder mit dieser interoperabel ist.<sup>10</sup>
- **Sonstige Rechnung:** Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird.

**HINWEIS** Eine per E-Mail übermittelte PDF-Datei stellt seit 2025 keine „elektronische Rechnung“ mehr dar. Die E-Rechnung muss in einem „strukturierten elektronischen Format“ ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Die E-Rechnung muss elektronisch weiter verarbeitbar sein, muss aber nicht elektronisch weiter verarbeitet werden. Eine elektronische Rechnung, die nicht den Anforderungen nach den unionsrechtlichen Vorgaben (CEN-Format EN 16931) oder einer damit interoperablen Datenstruktur entspricht, ist dann als „sonstige Rechnung“ einzurufen.

Die Finanzverwaltung<sup>11</sup> hat schon klar gestellt, dass die bisherigen elektronischen Formate, die für die Abrechnung gegenüber öffentlichen Auftraggebern verwendet werden (**XRechnung** oder **ZUGFeRD**) diesem **Format entsprechen**.

Bis 31.12.2024 war die Ausstellung der Rechnung auf Papier vorrangig – dieser **Vorrang für die papiergebundene Rechnung ist gestrichen** worden.

### 2.2 Verpflichtung zur Rechnungsausstellung

Der **Unternehmer** ist **verpflichtet**, eine Rechnung auszustellen, wenn er eine **steuerbare Leistung** ausführt, die auch **nicht nach § 4 Nr. 8 bis Nr. 29 UStG steuerfrei** ist und der Leistungsempfänger

- ein **Unternehmer** ist, der die Leistung für Zwecke seines Unternehmens bezieht,
- eine **juristische Person** ist, die nicht Unternehmer ist oder
- es sich bei Ausführung an einen anderen Leistungsempfänger (regelmäßig also gegenüber Nichtunternehmern) um eine **steuerpflichtige Werklieferung** nach § 3 Abs. 4 Satz 1 UStG oder eine **sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück** handelt.

Eine **elektronische Rechnung** in dem neuen „strukturierten“ Format ist nur auszustellen, wenn eine **Verpflichtung zur Rechnungsausstellung** besteht, der **Leistungsempfänger ein Unternehmer** ist, der die Leistung für Zwecke seines Unternehmens bezieht und sowohl der **leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger im Inland** oder in einem in § 1 Abs. 3 UStG<sup>12</sup> genannten Gebiet **ansässig** ist. Dies kann auch Fälle betreffen, in dem die Leistung im Inland ausgeführt ist, aber steuerfrei nach § 4 Nr. 1 bis Nr. 7 UStG ist.

In § 14 Abs. 2 UStG wird für diese Zwecke definiert, wann der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger **im Inland ansässig** sind: Ein im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in einem dieser Gebiete seinen Sitz, seine Geschäftsführung, eine Betriebsstätte, die an dem Umsatz beteiligt ist, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**HINWEIS** Sind der leistende Unternehmer und/oder der Leistungsempfänger nicht im Inland ansässig, kann die Rechnung auch als sonstige Rechnung (auf Papier oder – allerdings in diesem Fall weiterhin nur mit Zustimmung des Leistungsempfängers – in einem anderen elektronischen Format) ausgestellt werden.

Für grenzüberschreitende Lieferungen (innergemeinschaftliche Lieferungen) innerhalb der EU ist deshalb weiterhin regelmäßig keine verpflichtende E-Rechnung auszustellen. In Ausnahmefällen ist dies aber dann notwendig, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig sind, der Gegenstand der Lieferung aber in einen anderen Mitgliedstaat gelangt. Dies gilt auch dann, wenn der Leistungsempfänger mit einer zutreffenden USt-IdNr. aus einem anderen Mitgliedstaat auftritt.

In der **Europäischen Union ist geplant**, auch bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, an denen Unternehmer aus verschiedenen Mitgliedstaaten beteiligt sind, die Abrechnung mit elektronischen Rechnungen vorzuschreiben. Verbunden soll dies mit einem Echtzeit-Reporting, nach dem die Umsätze zusammen mit der Rechnung (max. binnen zehn Tagen) elektronisch gemeldet werden sollen. Nach den vom Rat der EU im November 2024 beschlossenen Änderungen zur MwStSystRL soll dies im Rahmen der Planungen von VIDA<sup>13</sup> zum 01.07.2028 umgesetzt werden. Die Änderungen der MwStSystRL (Art. 218 ff. MwStSystRL) sind aber noch nicht final beschlossen, aber politisch abgesegnet. Derzeit ist in Deutschland die Einführung der E-Rechnung (noch)

8 § 14 Abs. 4 UStG.

9 § 14 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UStG; bis 31.12.2024: § 14 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UStG.

10 Diese vom Finanzausschuss hinzugefügte Möglichkeit der elektronischen Rechnung soll die geforderte „Technologieoffenheit“ gewährleisten.

11 BMF, Schreiben v. 02.10.2023, III C 2 – S 7287 – a/23/10001:007; nicht allgemein veröffentlichtes Schreiben an Verbände.

12 In § 1 Abs. 3 UStG sind die (verbliebenen) Freihäfen – Bremerhaven und Cuxhaven – sowie die Gewässer und Watten zwischen der jeweiligen Strandlinie und der Hoheitsgrenze aufgenommen. Der Freihafen Cuxhaven soll durch Gesetz zum 01.01.2026 aufgehoben werden.

13 EU-Projekt VAT in the Digital Age.

**nicht mit einer besonderen Berichtspflicht (Reporting) verbunden worden.**

### 2.3 Zustimmung des Leistungsempfängers

Seitdem die ersten Regelungen zur elektronischen Rechnung 2002 in das nationale Umsatzsteuerrecht eingeführt worden waren, bestand die Notwendigkeit, dass der Leistungsempfänger (Rechnungsempfänger) der Abrechnung mit dieser elektronischen Rechnung zustimmen muss. Die **Zustimmung** ist aber an **keine formalen Voraussetzungen** gebunden und kann auch nachträglich und durch konkudentes Handeln (Akzeptieren der elektronischen Rechnung) erteilt werden. Soweit der Leistungsempfänger aber der Abrechnung durch eine elektronische Rechnung widerspricht, muss der leistende Unternehmer eine Rechnung auf Papier erstellen, um seiner Verpflichtung, mit einer Rechnung abzurechnen, nachzukommen. Dies galt und gilt aber nur in den Fällen, in denen überhaupt eine Verpflichtung zur Rechnungsausstellung besteht.

**HINWEIS** Es handelt sich hier nur um die Frage, ob ein Unternehmer aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen zur Abrechnung mit einer Rechnung oder einer elektronischen Rechnung verpflichtet ist. Regelmäßig kann sich darüber hinaus aus zivilrechtlichen Vereinbarungen eine Verpflichtung ergeben, mit einer bestimmten Form der Rechnung abzurechnen. So muss seit einigen Jahren bei bestimmten Leistungen gegenüber Behörden und Einrichtungen des Bundes und (bestimmter) Bundesländer mit einer XML-basierten Rechnung (sog. XRechnung) abgerechnet werden.<sup>14</sup> Dies hat aber grundsätzlich keinen Einfluss auf Verpflichtungen, die sich aus dem UStG ergeben.

Darüber hinaus kann auch freiwillig – z.B. aufgrund von AGB oder anderen Vertragsbedingungen – zwischen den Vertragsparteien die Abrechnung mit einer elektronischen Rechnung vereinbart werden.

Seit dem **01.01.2025** bleibt es zwar grundsätzlich weiterhin dabei, dass bei der Abrechnung mit einer elektronischen Rechnung die **Zustimmung des Leistungsempfängers** notwendig ist. Dies ist aber seit dem **01.01.2025** in dem Fall **ausgeschlossen**, in dem der leistende Unternehmer **verpflichtet** ist, mit einer E-Rechnung abzurechnen.

**HINWEIS** Damit ist seit dem **01.01.2025** keine Zustimmung des Leistungsempfängers zur Abrechnung mit einer E-Rechnung notwendig, wenn eine steuerbare Leistung ausgeführt wird, die Leistung nicht nach § 4 Nr. 8 ff. UStG steuerfrei ist und wenn beide Vertragsparteien inländische Unternehmer sind, die im Rahmen ihres Unternehmens handeln (B2B-Umsätze). Dies gilt auch in der Zeit der Übergangsregelungen (bis max. 31.12.2027).

Macht der leistende Unternehmer von der **Übergangsregelung** (2025 bis 2027) Gebrauch und rechnet mit einer „sonstigen Rechnung“ ab, ist eine Zustimmung des Leistungsempfängers nicht notwendig, wenn mit einer Papierrechnung abgerechnet werden soll. Eine **Zustimmung des Leistungsempfängers** ist aber in diesem Fall weiterhin notwendig, wenn der leistende Unternehmer in der Zeit der Übergangsregelungen mit einer **anderen elektronischen Rechnung** (z.B. PDF-Rechnung als E-Mail-Anhang ohne XML-Datei) abrechnet.

**HINWEIS** In den anderen Fällen der verpflichtenden Abrechnung mit einer Rechnung (Leistung an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist; steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen Nichtunternehmer) ist seit dem **01.01.2025** weiterhin eine Zustimmung notwendig, wenn mit einer elektronischen Rechnung (unabhängig davon, ob als PDF-Rechnung oder als neue E-Rechnung) abgerechnet werden soll.

### 2.4 Allgemeine Anforderungen an das Rechnungswesen

In § 14 Abs. 3 UStG sind die Regelungen zur Echtheit der Herkunft, zur Unversehrtheit des Inhalts und der Lesbarkeit einer Rechnung zusammengefasst. Früher waren diese Voraussetzungen in den Absätzen 1 und 3 des § 14 UStG geregelt. **Inhaltliche Veränderungen** ergeben sich daraus nicht.

**HINWEIS** Die allgemeinen Hinweise zur Echtheit der Herkunft, zur Unversehrtheit des Inhalts und der Lesbarkeit einer Rechnung sind unabhängig von der Art der ausgestellten Rechnung und deshalb zum **01.01.2025** unverändert geblieben. Vgl. zu den allgemeinen Anforderungen an das Rechnungswesen auch das Merkblatt MB 1740 – Umsatzsteuer bei Rechnungen.

### 2.5 Ermächtigungsvorschriften

In dem zum **01.01.2025** neu angefügten § 14 Abs. 6 Satz 2 UStG ist eine **Verordnungsermächtigung** aufgenommen worden, um mögliche Änderungen der MwStSystRL hinsichtlich der Anforderungen an eine elektronische Rechnung und Anpassungen des CEN-Formats EN 16931 auch im Hinblick auf das zukünftige Meldesystem kurzfristig umsetzen zu können.

### 2.6 Auswirkungen auf Kleinbetragsrechnungen, Fahrausweise und Rechnungen von Kleinunternehmern

Sowohl **Kleinbetragsrechnungen** (Rechnungen über einen Gesamtbetrag von nicht mehr als 250 €) nach § 33 UStDV, **Fahrausweise** (als Rechnungen) nach § 34 UStDV sowie **Rechnungen von Kleinunternehmern** nach § 34a UStDV können immer als **sonstige Rechnungen** ausgestellt werden – dies gilt aus Praxisgründen notwendigerweise auch bei B2B-Umsätzen. Klargestellt wird dies durch Aufnahme eines Ausnahmetatbestands in den jeweiligen Sondernormen.

**HINWEIS** Kleinunternehmer sind auch nach Ablauf der Übergangsfristen nicht verpflichtet, E-Rechnungen auszustellen.<sup>15</sup> Dies betrifft aber nicht die Verpflichtung, seit dem **01.01.2025** eine E-Rechnung empfangen zu können!

### 2.7 Diverse redaktionelle Folgeänderungen

In Folge der Änderungen in § 14 UStG haben sich in **Folgevorschriften** – so z.B. in § 14a UStG (Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen) oder § 14b UStG (Aufbewahrung von Rechnungen) redaktionelle Änderungen ergeben, da in diesen Vorschriften auf die Grundvorschriften des § 14 UStG verwiesen wird. Diese **redaktionellen Änderungen** führen aber nicht zu systematischen Änderungen.

### 2.8 Übergangsregelungen

Die verpflichtende Einführung der E-Rechnung wird durch Übergangsregelungen begleitet. Diese **Übergangsregelungen** gelten aber nur für die **Ausstellung der Rechnung** bzw. deren Übermittlung. Aus der Sicht des Leistungsempfängers (Rechnungsempfänger) gibt es keine Übergangsregelungen – er muss seit dem **01.01.2025** in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen, zu „lesen“ und entsprechend den maßgeblichen Aufbewahrungs vorschriften zu archivieren. Maßgebend für die Praxis sind **zwei Übergangsregelungen**:

<sup>14</sup> Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV).

<sup>15</sup> § 34a Satz 4 UStDV.

- Grundsätzlich kann für Leistungen aller Unternehmer, die zwischen dem **01.01.2025 und dem 31.12.2026** ausgeführt werden, weiterhin mit einer „sonstigen Rechnung“ abgerechnet werden, selbst wenn eigentlich verpflichtend eine E-Rechnung erstellt werden müsste, § 27 Abs. 38 Satz 1 Nr. 1 UStG. Nach der Regelung gilt dies aber nur, wenn die **Rechnung dann auch bis zum 31.12.2026 übermittelt** wird. Wenn mit einer anderen elektronischen Rechnung abgerechnet wird, ist die Zustimmung des Leistungsempfängers (wie bisher) notwendig.
- Für kleinere Unternehmer, dessen **Gesamtumsatz** im Vorjahr (hier 2026) nicht mehr als **800.000 €** betragen hat, wird diese Ausnahmeregelung für Leistungen, die in der Zeit zwischen dem **01.01.2027** und dem **31.12.2027** ausgeführt werden, **bis zum 31.12.2027 verlängert**, § 27 Abs. 38 Satz 1 Nr. 2 UStG.

**HINWEIS** Grundsätzlich bleibt aber die Verpflichtung des Leistungsempfängers bestehen, eine elektronische Rechnung entgegenzunehmen, wenn es sich um einen Fall der verpflichtenden Abrechnung mit einer E-Rechnung handelt. Dies betrifft auch kleinere Unternehmer (Kleinunternehmer, Unternehmer, die nur steuerfreie Leistungen ausführen etc.) und alle Rechnungsausstellungen seit dem Jahr 2025 für Leistungen, die nach dem 31.12.2024 ausgeführt worden sind!

Durch die Regelung des § 27 Abs. 38 Satz 1 Nr. 3 UStG wird weiterhin ermöglicht, dass zu einem **zwischen dem 01.01.2027 und dem 31.12.2027** ausgeführten Umsatz befristet bis zum 31.12.2027 statt einer E-Rechnung auch eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden kann, wenn diese mittels dem elektronischen Datenaustausch nach Art. 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19.10.1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (**EDI-Verfahren**) übermittelt wird. Dies bedarf dann aber auch wieder der Zustimmung des Empfängers.

**HINWEIS** Die Neuregelungen zur Ausstellung von Rechnungen gelten nur für Leistungen, die nach dem 31.12.2024 ausgeführt worden sind; entsprechend sind auch die Übergangsregelungen ausgestaltet.

Sind Leistungen im Jahr 2024 (bis zum 31.12.2024) ausgeführt worden – bei Lieferungen kommt es hier auf den Beginn des Warentransports bzw. bei unbewegten Lieferungen auf die Abnahme an, bei sonstigen Leistungen auf den Abschluss der Leistung bzw. des Leistungszeitraums –, wird die Rechnung aber erst nach dem 31.12.2024 ausgestellt, gelten für die Rechnungsausstellung noch die „alten“ Regelungen.<sup>16</sup> Es besteht dann für alle elektronisch erstellten und übermittelten Rechnungen die Notwendigkeit, dass der Leistungsempfänger dieser Abrechnung zustimmt.

### 3. MÖGLICHKEITEN DER E-RECHNUNG

Auch schon vor Einführung der verpflichtenden E-Rechnung waren elektronische Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format in der Praxis vorhanden. Seit 2020 ist in bestimmten Fällen bei Leistungen gegenüber Behörden und Einrichtungen des Bundes und (einzelner) Bundesländer die Abrechnung mit einer XML-basierten elektronischen Rechnung<sup>17</sup> vorgeschrieben.

**HINWEIS** Ob aufgrund einer zivilrechtlichen – individuellen – Vereinbarung oder aufgrund von zivilrechtlichen wirkenden Vergabebedingungen bisher schon (oder auch zukünftig) eine Abrechnung durch eine bestimmte Form der elektronischen Rechnung vorgegeben ist, hat nichts mit den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen zu tun.

Neben der insb. gegenüber der öffentlichen Hand üblichen Abrechnung mit einer **XRechnung** (eine reine XML-Datei) wird sich in der Praxis voraussichtlich die Abrechnung durch eine elektronische Rechnung im Format **ZUGFeRD**<sup>18</sup> ergeben. Es handelt sich dabei um eine Initiative des Forums elektronische Rechnung Deutschland, in der sich verschiedene Unternehmen und Initiativen zusammengeschlossen haben.<sup>19</sup> Ab Version 2.0.1 wird dieses Format als elektronische strukturierte Rechnung im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen anerkannt.<sup>20</sup> Das **ZUGFeRD-Format** ist ein sog. **hybrides Format**, bei dem sowohl eine (für Menschen lesbare) PDF-Datei erstellt und übermittelt wird. In diese PDF-Datei (PDF/A-3) sind die strukturierten Daten im XML-Format integriert. Die Übermittlung dieser im ZUGFeRD-Format erstellten Rechnung kann per E-Mail, im Datenaustausch aber auch über Daten-Upload bzw. Daten-Download erfolgen.

Unternehmer können sich untereinander nach der Gesetzeslage auch auf ein **anders elektronisches Format einigen**, mit dem die Rechnung erstellt, übermittelt und empfangen wird. Dieses Format muss dann aber mit der vorgegebenen EN-Norm (EN 16931) **interoperabel** sein, sodass die Daten in das europäische Datenformat übertragbar sind. Ob dies in der Praxis eine relevante Möglichkeit sein wird, muss abgewartet werden. Dies kann vielleicht in Einzelfällen bei (sehr) großen Unternehmen umgesetzt werden. In der Praxis wird aber aufgrund des Abstimmungsaufwands und der Notwendigkeit verschiedener Techniken das Interesse nicht sehr hoch sein. Zumindest bei kleineren und mittleren Unternehmen ist davon auszugehen, dass Programme angewendet werden, die auf dem **Format von ZUGFeRD** aufbauen.

**HINWEIS** In die standardmäßig in der Praxis verwendeten Buchhaltungs- und Rechnungsprogramme sind regelmäßig die Möglichkeiten zur Erstellung von E-Rechnungen und der Visualisierung integriert. Am Markt gibt es auch – für Unternehmer mit einem geringen Belegaufkommen – kostengünstige und kostenfreie Angebote mit unterschiedlichem Komfort. Mittlerweile ist auch in Elster<sup>21</sup> eine Möglichkeit eingepflegt worden, mit der eine XML-Datei visualisiert werden kann.

## 4. WEITERE HINWEISE

### 4.1 Archivierung

Elektronische Unterlagen müssen auch **elektronisch archiviert** werden und in ihrer **ursprünglichen Form** für die Finanzbehörden zur **Prüfung bereitgehalten** werden. Der Unternehmer ist selbst dafür verantwortlich, dass die Unterlagen – in diesem Fall die E-Rechnung – über den gesamten Aufbewahrungszeitraum digital archiviert ist und auch **lesbar** gemacht werden kann.

<sup>16</sup> § 27 Abs. 1 UStG.

<sup>17</sup> I.d.R. ab einer Auftragssumme von mehr als 1.000 €.

<sup>18</sup> Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland.

<sup>19</sup> Vgl. dazu im Internet [www.ferd-net.de](http://www.ferd-net.de).

<sup>20</sup> BMF, Schreiben v. 02.10.2023 in einem nicht amtlich veröffentlichten Schreiben an Verbände.

<sup>21</sup> <https://www.elster.de/eportal/e-rechnung>.

**HINWEIS** Die Aufbewahrungsfrist betrug früher zehn Jahre. Im Rahmen des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes<sup>22</sup> sind die Fristen zur Aufbewahrung von Buchungsbelegen auf acht Jahre abgesenkt worden. Dies ist sowohl in § 14b UStG zur Aufbewahrung von Rechnungen als auch in die Bußgeldvorschriften<sup>23</sup> übernommen worden.

Für die neue E-Rechnung bestehen **keine besonderen, neuen Aufbewahrungsregelungen**. Wie bisher müssen für die Archivierung der elektronischen Rechnungen die GoBD<sup>24</sup> beachtet werden.

**HINWEIS** Ein Ausdruck einer umgewandelten, ursprünglich in einem strukturierten Datenformat übermittelten Rechnung reicht für die Aufbewahrung nicht aus. Auch bei der Übermittlung von „hybriden“ Rechnungsformaten – wie z.B. ZUGFeRD – ist der maschinell lesbare Teil der E-Rechnung seit dem 01.01.2025 der verbindliche Teil der Rechnung.

Zu archivieren und innerhalb der maßgeblichen Aufbewahrungsfristen der Finanzverwaltung zur Verfügung zu stellende relevante Datensatz ist die **E-Rechnung als solche**. Sollte die Rechnung per E-Mail-Anhang übermittelt werden, ist die **E-Mail als solche** nicht zu archivieren – sie stellt nur den „**Briefumschlag**“ dar, in dem die E-Rechnung übermittelt worden ist. Etwas anderes würde nur gelten, wenn in der E-Mail als solcher relevante Rechnungsinhalte enthalten sein sollten. Bei den neuen E-Rechnungen in einem strukturierten Datenformat ist dies aber kaum denkbar.

**HINWEIS** Bei großen Unternehmen wird die rechtssichere Archivierung voraussichtlich keine besonderen zusätzlichen Umstellungsaktivitäten erfordern, da im Zuge der zunehmenden Digitalisierung in den letzten Jahren die Übermittlung und Archivierung von elektronischen Rechnungen vorangeschritten ist. Bei kleinen Unternehmen, bei denen die Digitalisierung noch nicht so weit fortgeschritten ist, sollte die Einführung der E-Rechnung dazu genutzt werden, über eine Digitalisierung des Belegwesens nachzudenken. Ein vernünftiges Dokumenten-Management-System wäre in diesen Fällen anzuraten. In jedem Fall muss auf eine ausreichende Datensicherung – durch Back-Up-Systeme – geachtet werden.

## 4.2 Abrechnung durch Gutschrift

Eine ordnungsgemäße Rechnung liegt auch dann vor, wenn der Leistungsempfänger für eine ihm gegenüber ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet (**Gutschrift**).<sup>25</sup>

**HINWEIS** Voraussetzung für eine Gutschrift ist, dass zwischen leistendem Unternehmer und Leistungsempfänger die Abrechnung mit Gutschrift vereinbart wurde. Diese Vereinbarung ist an keine bestimmte Form gebunden und kann auch konkludent erteilt werden.

An den Voraussetzungen, eine ausgeführte Leistung durch Gutschrift vom Leistungsempfänger abrechnen zu lassen, haben sich durch die Einführung der E-Rechnung **keine Änderungen** ergeben.

Während der Übergangsregelungen muss aber m.E. darauf geachtet werden, dass der leistende Unternehmer weiterhin

derjenige ist, der über die Anwendung der **Übergangsregelungen** zu entscheiden hat und nicht der Leistungsempfänger, der im Fall der Abrechnung durch Gutschrift die Rechnung erstellt.<sup>26</sup> Ob sich dies in der Praxis durchsetzen lässt, ist eine andere Frage. Im Zweifelsfall muss der leistende Unternehmer der ihm erteilten Gutschrift widersprechen, wenn diese gegen seinen Willen in der Zeit der Übergangsregelungen als E-Rechnung ausgestellt wird.

## 4.3 Abrechnung bei Reverse-Charge-Verfahren und bei steuerfreien Leistungen

### 4.3.1 Abrechnung bei Reverse-Charge-Verfahren

Wer **Schuldner der Umsatzsteuer** ist – im Regelfall der leistende Unternehmer<sup>27</sup> oder in den abschließend aufgeführten Fällen des **Reverse-Charge-Verfahrens**<sup>28</sup> (Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) – hat **keinen Einfluss auf die Art der Rechnungsausstellung**.

**HINWEIS** Viele Fälle der Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger setzen aber die Ausführung der Leistung durch einen ausländischen Unternehmer voraus. In diesen Fällen besteht nach den seit dem 01.01.2025 geltenden Regelungen keine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung. Nur in den Fällen, in denen sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger „Inländer“ i.S.d. § 14 Abs. 2 Satz 3 UStG sind, kann es zur verpflichtenden Ausstellung und Übermittlung mit einer E-Rechnung kommen.

Da in den Fällen der Ausführung von Leistungen, bei denen der Leistungsempfänger der Steuerschuldner ist, in der Rechnung des leistenden Unternehmers grundsätzlich **keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen** werden darf (die Umsatzsteuer entsteht erst bei dem Leistungsempfänger, der die Umsatzsteuer schuldet), besteht hier aber **kein besonderes Risiko** für die Beteiligten, wenn entgegen den Vorschriften nicht mit einer zutreffenden E-Rechnung abgerechnet werden sollte; vgl. dazu auch 4.4 Sanktionen.

**HINWEIS** Kommt es zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, ist der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers für die von ihm geschuldete Umsatzsteuer nicht davon abhängig, dass eine „ordnungsgemäß“ Rechnung vorliegt. In diesen Fällen ist grundsätzlich keine Rechnung für den Vorsteuerabzug notwendig.<sup>29</sup>

### 4.3.2 Abrechnung bei steuerfreien Umsätzen

Wird eine im Inland steuerbare Leistung ausgeführt, muss unter den weiteren Voraussetzungen mit einer verpflichtenden E-Rechnung nur abgerechnet werden, wenn es sich nicht um eine steuerfreie Leistung nach § 4 Nr. 8 bis Nr. 29 UStG handelt. Damit besteht z.B. **keine Verpflichtung mit einer E-Rechnung** abzurechnen, wenn steuerfreie **Vermietungsleistungen**,<sup>30</sup> steuerfreie **heilkundliche Leistungen**<sup>31</sup> oder steuerfreie **Schulungsleistungen**<sup>32</sup> ausgeführt werden.

<sup>22</sup> *Viertes Bürokratieentlastungsgesetz v. 23.10.2024, BGBl. I 2024 Nr. 323.*

<sup>23</sup> § 26a UStG.

<sup>24</sup> *Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form, gem. Neubekanntmachung durch BMF, Schreiben v. 28.11.2019, BSTBl. I 2019, 1269.*

<sup>25</sup> § 14 Abs. 2 Satz 5 UStG.

<sup>26</sup> Für die Frage der erweiterten Übergangsregelung nach § 27 Abs. 38 Satz 1 Nr. 2 UStG stellt die Finanzverwaltung aber auf den Gesamtumsatz des Gutschriftsaussteller ab.

<sup>27</sup> § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG.

<sup>28</sup> § 13b Abs. 2 i. V.m. Abs. 5 UStG.

<sup>29</sup> § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG, Abschn. 15.10. Abs. 1 UStAE.

<sup>30</sup> § 4 Nr. 12 UStG.

<sup>31</sup> § 4 Nr. 14 UStG.

<sup>32</sup> § 4 Nr. 21 UStG.

**HINWEIS** Verzichtet der leistende Unternehmer aber zulässigerweise auf die Anwendung einer Steuerbefreiung (Option<sup>33</sup>) – wie dies in der Praxis häufig bei der Vermietung von Gewerbe- oder Büroflächen geschieht –, muss seit dem 01.01.2025 (vorbehaltlich der Übergangsregelungen) mit einer E-Rechnung abgerechnet werden.

Bei steuerfreien Umsätzen, die nach § 4 Nr. 1 bis § 4 Nr. 7 UStG ausgeführt werden (dies sind die steuerfreien Umsätze, die den leistenden Unternehmer für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen den Vorsteuerabzug ermöglichen),<sup>34</sup> besteht trotz Steuerfreiheit der Umsätze die Verpflichtung, mit einer E-Rechnung abzurechnen. Dies betrifft insb. grenzüberschreitende Leistungen (Ausfuhrlieferung,<sup>35</sup> innergemeinschaftliche Lieferung,<sup>36</sup> drittlandsgrenzüberschreitende Güterbeförderungen,<sup>37</sup> drittlandsgrenzüberschreitende Vermittlungsleistungen<sup>38</sup> etc.).

**HINWEIS** Bei diesen steuerfreien Umsätzen sind häufig auch ausländische Unternehmer – regelmäßig als Leistungsempfänger – beteiligt. In diesen Fällen besteht schon grundsätzlich keine gesetzliche Verpflichtung, mit einer E-Rechnung abzurechnen. Wenn in diesen Fällen mit einer E-Rechnung oder einer sonstigen elektronischen Rechnung abgerechnet werden soll, muss der Leistungsempfänger diesem – wie auch schon bis zum 31.12.2024 – zustimmen. Wenn in diesen Fällen aber sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger „Inländer“ i.S.d. § 14 Abs. 2 Satz 3 UStG sind, ist mit einer E-Rechnung abzurechnen.

#### 4.4 Sanktionen

Durch die Einführung der verpflichtenden Abrechnung durch eine E-Rechnung stellt sich die Frage, welche Rechtsfolgen sich für die beteiligten Unternehmer ergeben, wenn die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt werden. Dabei ist in die Konsequenzen für den leistenden Unternehmer und für den Leistungsempfänger zu unterscheiden.

##### 4.4.1 Konsequenzen für den leistenden Unternehmer

Grundsätzlich können sich für den leistenden Unternehmer bis 31.12.2026 – für Unternehmer, deren Gesamtumsatz 2026 800.000 € nicht überschritten hat bis 31.12.2027 – keine Konsequenzen ergeben, wenn noch mit einer sonstigen Rechnung anstelle einer E-Rechnung abgerechnet wird, da dies als Ausübung des Wahlrechts im Rahmen der Übergangsregelungen anzusehen ist.

**HINWEIS** Ein leistender Unternehmer muss sich auch nicht grundsätzlich für oder gegen die Übergangsregelungen entscheiden. Er kann in jedem Einzelfall entscheiden, ob er die Übergangsregelungen anwendet oder nicht.

Nach Ablauf der Übergangsregelungen – spätestens aus heutiger Sicht (soweit es nicht später noch zu einer Verlängerung der Übergangsregelungen kommen sollte) ab dem 01.01.2028 – muss in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen mit einer E-Rechnung abgerechnet werden.

33 Bei bestimmten – abschließend in § 9 Abs. 1 UStG aufgeführten – steuerfreien Umsätzen kann der leistende Unternehmer auf die Steuerbefreiung verzichten.

34 Rücknahme zum Vorsteuerabzugsverbot nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UStG.

35 § 6 i. V.m. § 4 Nr. 1 Buchst. a UStG.

36 § 6a i. V.m. § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG.

37 § 4 Nr. 3 UStG.

38 § 4 Nr. 5 Buchst. a UStG.

Verstößt der leistende Unternehmer gegen diese gesetzliche Vorgabe, ist zu unterscheiden, ob er überhaupt keine Rechnung ausstellt oder ob er nur eine „falsche“ Rechnung (als sonstige Rechnung) ausstellt.

- Stellt der leistende Unternehmer keine Rechnung aus, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit<sup>39</sup> dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 €<sup>40</sup> geahndet werden kann. Da die Umsatzsteuer (außer bei einem zu hohen Steuerausweis<sup>41</sup>) nicht aus einer Rechnung, sondern aufgrund der tatsächlich ausgeführten Leistung geschuldet wird, ergeben sich für den leistenden Unternehmer neben der Ordnungswidrigkeit keine weiteren umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen. Gegebenenfalls können sich zivilrechtliche Folgen ergeben, die muss der Leistungsempfänger aber außerhalb des Besteuerungsverfahrens geltend machen.
- Stellt der leistende Unternehmer anstelle der E-Rechnung eine andere (sonstige) Rechnung aus, ist fraglich, ob dies auch zu einer Ordnungswidrigkeit führen kann. Bisher war das Ausstellen einer falschen Rechnung nicht als Ordnungswidrigkeit anzusehen. In der Neufassung des § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG wird seit dem 01.01.2025 lediglich darauf verwiesen, dass es eine Ordnungswidrigkeit darstellt, wenn entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG eine Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig ausgestellt wird. Diese Formulierung ist im Zusammenhang mit der Neufassung des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG interpretationsbedürftig und könnte bei einer engen Auslegung zu einer Ordnungswidrigkeit führen. Soweit sich die Finanzverwaltung nicht in diese Richtung äußert, ist dies aber zweifelhaft.

**HINWEIS** Da der leistende Unternehmer nur verpflichtet ist, eine E-Rechnung auszustellen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der die Leistung für sein Unternehmen bezieht, stellt sich die Frage, ob der leistende Unternehmer seit dem 01.01.2025 einen höheren Überprüfungsauflauf bzgl. der Stellung des Leistungsempfängers hat. Dies kann aber kaum erforderlich sein. Soweit es unklar ist, ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist und als solcher handelt, muss der Leistungsempfänger dies entsprechend mitteilen (Bringschuld des Leistungsempfängers).

Eine Ordnungswidrigkeit kann auch dann vorliegen, wenn gegen die Aufbewahrungsvorschriften verstoßen wird.<sup>42</sup> Auch in diesen Fällen kann ein Bußgeld von bis zu 5.000 € verhängt werden.

##### 4.4.2 Konsequenzen für den Leistungsempfänger

Für den Leistungsempfänger kann sich ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeldrahmen von bis zu 5.000 € ergeben, wenn entgegen § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG die Rechnung nicht über die notwendige Aufbewahrungsfrist<sup>43</sup> ordnungsgemäß aufbewahrt wird.<sup>44</sup>

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob sich Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers ergeben, wenn der leistende Unternehmer nicht mit einer E-Rechnung abrechnet. Zumindest in der ersten Phase der Übergangsregelungen bis 31.12.2026 werden sich bei einer Abrechnung durch eine sonstige Rechnung keine Nachteile (hier im Rahmen eines Ausschlusses vom Vorsteuerabzug) ergeben können. Nach Ablauf

39 § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG.

40 § 26a Abs. 3 UStG.

41 Vgl. § 14c UStG.

42 § 26a Abs. 2 Nr. 2 i. V.m. § 14b Abs. 1 Satz 1 UStG.

43 Seit 2025 ist durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz eine Absenkung auf acht Jahre erfolgt.

44 § 26a Abs. 2 Nr. 2 UStG.

der Übergangsregelungen – spätestens ab dem 01.01.2028 – könnte dann der Vorsteuerabzug ausgeschlossen sein, da keine „ordnungsgemäße“ Rechnung nach § 14 UStG vorliegt.

**HINWEIS** Soweit eine Rechnung als E-Rechnung übermittelt wird, vom Leistungsempfänger entgegen den gesetzlichen Verpflichtungen aber nicht zutreffend archiviert wird, ist damit nicht der grundsätzliche Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung verbunden, da dem Unternehmer einmal eine ordnungsgemäße Rechnung vorlag.

Ob tatsächlich der **Verlust des Vorsteuerabzugs** bei Abrechnung durch eine sonstige Rechnung eintritt, wenn eigentlich mit einer E-Rechnung abgerechnet werden müsste, muss aber auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH zur Frage der Rechnung und des Vorsteuerabzugs gesehen werden. Danach ist eine „ordnungsgemäße“ Rechnung zwar Ausübungsvoraussetzung für den Vorsteuerabzug, aber nur eine formelle Bedingung. Da bei einer ansonsten zutreffend erstellten Papierrechnung oder einer als PDF-Rechnung übermittelten Rechnung sich aus diesem Abrechnungspapier alle notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen ergeben, die zur Prüfung des Vorsteuerabzugs notwendig sind, erscheint es zumindest zweifelhaft, ob allein aufgrund einer nicht im richtigen Format erstellten Rechnung der Vorsteuerabzug verwehrt werden kann. Die Finanzverwaltung (siehe dazu auch 6.) plant hier wohl auch **keine Versagung des Vorsteuerabzugs**.

**HINWEIS** Unabhängig dessen sollten sich die Unternehmer (als Leistungsempfänger) auf die zutreffende Rechnungsausstellung einstellen und in den Fällen des Leistungsbezugs für das Unternehmen dies dem leistenden Unternehmer auch so kommunizieren.

Im Zweifelsfall hat der Leistungsempfänger das wirtschaftliche Risiko, wenn aufgrund fehlerhafter Abrechnung der Vorsteuerabzug infrage gestellt wird. Er hat in jedem Fall die Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung.

## 5. PRAKTISCHE HINWEISE

Alle Unternehmer – von ganz klein bis ganz groß – müssen sich seit dem 01.01.2025 auf die E-Rechnung einstellen. Es ist allen Unternehmen gegenüber immer darauf hinzuweisen, dass die **Übergangsregelungen nur für die Ausstellung der Rechnungen** gelten – somit nur ein Wahlrecht für den leistenden Unternehmer darstellen. Leistungsempfänger müssen seit dem 01.01.2025 in der Lage sein, die E-Rechnungen zu empfangen, deren Inhalte zur Kenntnis zu nehmen und zu archivieren.

**HINWEIS** Dies betrifft auch Unternehmer, die ansonsten mit Umsatzsteuer wenig zu tun haben. Auch Kleinunternehmer oder Unternehmer, die selbst nur steuerfreie Umsätze ausführen (typischerweise Wohnungsvermieter), sind Unternehmer, die Leistungen von anderen Unternehmen für ihr Unternehmen beziehen und somit in diesen Fällen von dem leistenden Unternehmer ihnen gegenüber mit einer E-Rechnung abzurechnen ist. Dabei ist zu beachten, dass die Abrechnung auch zivilrechtliche Folgen auslöst. So stellt sich die Frage, ob Zahlungsfristen bei Zusendung einer E-Rechnung ausgelöst werden können, wenn der Leistungsempfänger nicht in der Lage (oder nicht bereit) ist, E-Rechnungen zu empfangen – eine ausdrückliche Zustimmung ist seit dem 01.01.2025 in den B2B-Fällen nicht mehr Voraussetzung.

Bei der E-Rechnung darf aber nicht nur an die Fälle gedacht werden, in den klassischerweise mit einer Rechnung abgerechnet wird. Umstellungsbedarf ergeben wird sich auch in Fällen, in denen bisher auf **andere Dokumente** zurückgegriffen wurde bzw.

typischerweise in Alltagsgeschäften mit einer Papierrechnung abgerechnet wird.

- Bei **Vermietungsumsätze** (z.B. Gewerberaumvermietung, Leasingverträgen) wird bisher häufig der **Miet- oder Leasingvertrag** als Rechnung angesehen, der dann auch die für den Vorsteuerabzug notwendigen Bestandteile enthält. Verträge werden aber nicht als E-Rechnungen mit strukturierten Daten übertragen werden können. In diesen Fällen ist für Leistungen, die seit dem 01.01.2025 – vorbehaltlich der Übergangsregelungen – ausgeführt werden, neben dem Vertrag auch eine E-Rechnung (**Dauerrechnung**) auszustellen. Dies betrifft dann (nach Ablauf der Übergangsfristen) nicht nur die Fälle, in denen ein Vertrag neu abgeschlossen wird, sondern auch alle „Altfälle“, bei denen die Verträge schon in den Vorjahren abgeschlossen worden sind und sich dann Änderungen an den Mietkonditionen ergeben.

**HINWEIS** In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass keine Umsatzsteuer unrichtig<sup>45</sup> oder unberechtigt<sup>46</sup> ausgewiesen wird. Wird in einem Vertrag, der für sich genommen alle notwendigen Informationen einer Rechnung enthält, und darüber hinaus in einer separat erstellten und übermittelten E-Rechnung eine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, würde der Unternehmer ggf. zweimal Umsatzsteuer schulden, da er sie auch zweimal ausgewiesen hat. Soweit eine separate E-Rechnung (als Dauerrechnung) ausgestellt wird, sollte in dem Vertrag darauf hingewiesen werden, dass aus diesem Vertrag direkt kein Vorsteuerabzug möglich ist.

- Bei **Barverkäufen über 250 €** (bis 250 € liegen Kleinbetragsrechnungen vor, die auch seit dem 01.01.2025 weiterhin als sonstige Rechnung ausgestellt werden können) müssen auch E-Rechnungen ausgestellt werden. In diesen Fällen ist insb. von dem Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer darauf hinzuweisen, dass er die Leistung als Unternehmer bezieht, da in solchen Alltagsfällen (z.B. Kauf einer Bohrmaschine in einem Baumarkt; Zahlung einer Restaurantrechnung) der leistende Unternehmer nicht wissen wird, in welcher Funktion der Leistungsempfänger hier handelt.

## 6. HINWEISE DURCH DIE FINANZVERWALTUNG

**HINWEIS** Die Finanzverwaltung hat in einem umfangreichen Schreiben zu den wichtigsten Fragen bzgl. der E-Rechnung Stellung genommen. Mit dem Schreiben<sup>47</sup> handelt es sich um die überarbeitete Fassung eines Schreibens, das die Finanzverwaltung schon in einer Entwurfsfassung im Juni 2024 auf ihrer Internetseite veröffentlicht hatte. Darüber hinaus ist auf der Seite des BMF im Internet<sup>48</sup> eine FAQ-Liste aufgenommen worden, in der die wichtigsten Fragen rund um die E-Rechnung allgemeinverständlich beantwortet werden und die laufend ergänzt werden soll.

Die Finanzverwaltung hat zuerst die **allgemeinen Grundsätze** zur Anwendung von elektronischen Rechnungen (E-Rechnung) ab dem 01.01.2025 dargestellt. Neben der Abgrenzung der E-Rechnung von den sonstigen Rechnungen wird die sich auch aus dem Gesetz ab dem 01.01.2025 ergebende Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung dargestellt. Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn in der Rechnung nur Teile der abgerechneten Leistung der Pflicht zur Verwendung einer E-Rechnung unterlie-

<sup>45</sup> § 14c Abs. 1 UStG.

<sup>46</sup> § 14c Abs. 2 UStG.

<sup>47</sup> BMF, Schreiben v. 15.10.2024, BStBl. I 2024, 1320.

<sup>48</sup> <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html>.

gen. Die Finanzverwaltung stellt klar, dass die **Verpflichtung zur Abrechnung mit einer E-Rechnung** sich auch auf die folgende Sachverhalte erstreckt:

- Bei Abrechnung durch den Leistungsempfänger mit einer **Gutschrift**;
- für Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (**Reverse-Charge-Verfahren**);<sup>49</sup>
- für Umsätze, die der **Durchschnittssatzbesteuerung** für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<sup>50</sup> unterliegen;
- bei **Reiseleistungen**<sup>51</sup> und
- bei Umsätzen, für welche die **Differenzbesteuerung**<sup>52</sup> angewendet wird.

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung gilt für Unternehmer auch dann, wenn der **Rechnungsempfänger ein Kleinunternehmer ist, Land- oder Forstwirt** ist oder ausschließlich steuerfreie Umsätze – unabhängig von der Vorsteuerabzugsmöglichkeit – ausführt.

**HINWEIS** Ein Rechnungsaussteller kann sich bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf die Angabe des Leistungsempfängers verlassen, ob dieser ein inländischer Unternehmer ist oder nicht, sofern ihm keine gegenteiligen Informationen vorliegen. Dabei kann die Verwendung der USt-IdNr. oder der Wirtschafts-Identifikationsnummer ein Indiz dafür sein, dass der Empfänger als Unternehmer handelt. Weitergehende Recherchen, ob der Leistungsempfänger Unternehmer ist und auch als solcher handelt, muss der leistende Unternehmer nicht anstellen.

Ist der **Leistungsempfänger kein Unternehmer** oder sind nicht beide Beteiligten im Inland ansässig, besteht **keine Verpflichtung** zur Abrechnung mit einer E-Rechnung.

**HINWEIS** Wird in den Fällen, in denen nicht zwingend mit einer E-Rechnung abgerechnet werden muss, dennoch mit einer E-Rechnung oder mit einer Rechnung in einem anderen elektronischen Format abgerechnet, muss der Rechnungsempfänger dem zustimmen. Die Zustimmung bedarf keiner besonderen Form und kann auch konkudent (z.B. durch eine widerspruchlose Annahme) erfolgen.

**Kleinbetragsrechnungen**<sup>53</sup> können auch seit dem 01.01.2025 weiter als sonstige Rechnung ausgestellt werden. Übersteigt der Gesamtrechnungsbetrag 250 €, ist eine E-Rechnung auszustellen, auch wenn der Bruttobetrag des der Pflicht zur Erteilung einer E-Rechnung unterliegenden Anteils der abgerechneten Leistungen weniger als 250 € beträgt. Die Finanzverwaltung stellt ergänzend klar, dass bei Kleinbetragsrechnungen mit Zustimmung des Empfängers **auch mit einer E-Rechnung** abgerechnet werden kann.

E-Rechnungen können sowohl in einem rein strukturierten als auch in einem hybriden Format erstellt werden. Welches zulässige **Format** verwendet wird, ist eine **zivilrechtliche Frage**, die nur zwischen den Vertragsparteien zu entscheiden ist. Wenn ein übersandter Datensatz nicht den Anforderungen an eine E-Rechnung entspricht, kann der zivilrechtliche Anspruch auf Erteilung einer Rechnung vor den ordentlichen Gerichten gelten gemacht werden.

49 § 13b UStG – Reverse-Charge-Verfahren.

50 § 24 UStG.

51 § 25 UStG.

52 § 25a UStG.

53 § 33 UStDV bis zu einem Gesamtrechnungsbetrag von 250 €.

**HINWEIS** Rechnungen nach dem XStandard („XRechnung“) oder nach dem ZUGFeRD-Format<sup>54</sup> sind Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format. Es können aber auch andere europäische E-Rechnungsformate verwendet werden, die der europäischen Norm entsprechen (z.B. Factur-X (Frankreich) oder Peppol-BIS Billing).

Rechnungsdaten, die in einem strukturierten elektronischen Format (z.B. XML-Datei) übermittelt werden, sind in diesem Datenformat grundsätzlich nicht menschenlesbar, sondern erst nach einer Konvertierung (Visualisierung). **Lesbar** bedeutet ab 2025, dass die Datei **maschinenlesbar** sein muss. Bei einem **hybriden Format** bilden die im **XML-Format** vorliegenden Rechnungsdaten den **führenden Teil**.

**HINWEIS** Im Fall von Abweichungen zwischen den strukturierten Rechnungsdaten und den sonstigen Informationen gehen die Daten des strukturierten Teils denen der Bilddatei vor. Enthält der Bildteil abweichende Rechnungsangaben (z.B. aufgrund manipulativer Eingriffe eine andere Leistungsbeschreibung oder einen abweichenden Umsatzsteuerbetrag), können sich daraus die Rechtsfolgen des § 14c UStG<sup>55</sup> ergeben.

Die Finanzverwaltung hat in dem BMF-Schreiben auch zu weiteren Fragen Stellung genommen, die – zum Teil – von der Praxis aufgeworfene Fragen beantworten sollen:

- **Umfang einer E-Rechnung:** Die E-Rechnung muss alle notwendigen Rechnungsinhalte enthalten. Für die Leistungsbeschreibung bedeutet dies, dass die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben eine eindeutige Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen müssen, jedoch können ergänzende Angaben in einem in die E-Rechnung integrierten Anhang aufgenommen werden.
- **Übermittlung der E-Rechnung:** Die E-Rechnung kann per E-Mail versandt werden, es können aber auch die Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder die E-Rechnung als Download über ein (Kunden-)Portal bereitgestellt werden. Es können auch externe Dienstleister eingeschaltet werden. Wird eine E-Rechnung mehrfach übermittelt, handelt es sich regelmäßig um die Übermittlung als inhaltlich identisches Mehrstück, das nicht zur Steuerschuld nach § 14c UStG führt.

**HINWEIS** In dem Entwurf des BMF-Schreibens hatte die Finanzverwaltung noch festgestellt, dass die Übergabe der XML-Datei auf einem externen Speichermedium (z.B. USB-Stick) nicht die Voraussetzungen der Übermittlung in elektronischer Form erfüllen soll. Diesen Passus hat die Finanzverwaltung nicht in das endgültige Schreiben übernommen; nach der im Internet enthaltenen FAQ-Liste ist die Übertragung der E-Rechnung auf einem USB-Stick möglich.

- **Empfang der E-Rechnung:** Inländische Unternehmer müssen ab dem 01.01.2025 in der Lage sein, eine E-Rechnung empfangen zu können. Hierfür reicht es aus, wenn der Rechnungsempfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt. Es muss sich dabei nicht um ein gesondertes E-Mail-Postfach für den Empfang von E-Rechnungen handeln.
- **Gebührenbescheide:** Handelt es sich bei der E-Rechnung um einen öffentlich-rechtlichen Gebührenbescheid, gelten die allgemeinen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen, auch

54 Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland; ab Version 2.0.1. Rechnungen in diesem Format sind ein **hybrides Format** zur Erstellung der Rechnung, bei der ein maschinenverarbeitbarer XML-Teil in eine PDF-Datei integriert wird. Ausgenommen sind hier aber die Profile MINIMUM und BASIC-WL.  
55 Unrichtiger bzw. unberechtigter Steuerausweis.

wenn das anzuwendende Verfahrensrecht ggf. abweichende Vorgaben macht.

- **Verweigerung der Annahme:** Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme einer E-Rechnung oder ist er technisch hierzu nicht in der Lage, hat er kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung durch den Rechnungsaussteller. In diesem Fall gelten die umsatzsteuerrechtlichen Pflichten des Rechnungsausstellers als erfüllt, wenn er eine E-Rechnung ausgestellt und sich nachweislich (z.B. anhand eines Sendeprotokolls) um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat.<sup>56</sup>
- **Verträge als Rechnung:** Auch Verträge können dem Grunde nach ab 2025 weiterhin als Rechnung gelten. Allerdings werden Verträge regelmäßig nicht für die vordefinierten Felder der E-Rechnung geeignet sein. Deshalb muss in diesen Fällen eine separate (Dauer-)Rechnung ausgestellt werden. Bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mietverhältnissen) soll es ausreichend sein, wenn einmalig für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, in welcher der zugrunde liegende Vertrag als Anhang enthalten ist, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt. Änderungen der erstmaligen E-Rechnung brauchen erst zu erfolgen, wenn sich die umsatzsteuerrechtlichen Rechnungspflichtangaben nach § 14 oder § 14a UStG ändern (z.B. bei einer Mieterhöhung).

**HINWEIS** Für vor dem 01.01.2027 als sonstige Rechnungen erteilte Dauerrechnungen besteht keine Pflicht, zusätzlich eine E-Rechnung auszustellen, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern.

- **Endrechnungen (Restrechnung) nach Anzahlungen:** Hat der Unternehmer schon für Anzahlungen oder Vorauszahlungen Rechnungen (auch E-Rechnungen) mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilt, darf in der Endrechnung die schon gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer nicht noch einmal gesondert ausgewiesen werden. Bisher war es in solchen Fällen möglich, entweder eine Endrechnung (über den gesamten Rechnungsbetrag) auszustellen, in der die schon gesondert ausgewiesenen Steuerbeträge gesondert abgesetzt werden. Alternativ war auch die Ausstellung einer Restrechnung möglich, in der nur die Umsatzsteuer auf die Restzahlung gesondert ausgewiesen wird.<sup>57</sup>

**HINWEIS** Offensichtlich kann derzeit in dem strukturierten Datenformat eine Endrechnung (Ausweis des Gesamtrechnungsbetrags unter Abzug der gesondert in Anzahlungsrechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuer) nicht dargestellt werden. Es bietet sich daher aus Sicht der Finanzverwaltung an, mit einer Restrechnung (Ausweis der Umsatzsteuer nur auf den Restbetrag) abzurechnen. Es wird aber bei einer bis 31.12.2027 ausgestellten E-Rechnung als Endrechnung nicht beanstandet, wenn eine Aufstellung nach Abschn. 14.8 Abs. 8 Nr. 2 UStAE<sup>58</sup> in einem unstrukturierten Anhang in der E-Rechnung enthalten ist.

- **Berichtigungen von Rechnungen:** Auch für E-Rechnungen gelten die allgemeinen Grundsätze zur Rechnungsberichtigung. Sollte eine irrtümlich als sonstige Rechnung ausgestellte Rechnung später durch eine E-Rechnung berichtet werden, wirkt die Berichtigung auf den ursprünglichen Zeitpunkt der Ausstellung der ersten Rechnung zurück. Wird eine fehlerhafte E-Rechnung berichtet, muss die Berichtigung ebenfalls in einem strukturierten Datenformat erfolgen. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage gelten dieselben Regelungen wie bisher, sodass in aller Regel keine berichtigte Rechnungen erstellt werden müssen (z.B. bei nachträglich abgerechneten Rabatt- oder Bonusvereinbarungen).

**HINWEIS** Soweit die Rechnungsberichtigung sich auf Umsätze bezieht, die vor dem 01.01.2025 ausgeführt wurden, muss sie nicht durch eine E-Rechnung erfolgen. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem die Übergangsregelungen in Anspruch genommen werden können.

- **Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR):** Auch jPÖR unterliegen unabhängig von einer Verpflichtung z.B. nach der ERechV des Bundes unter den übrigen Voraussetzungen der umsatzsteuerrechtlichen Pflicht zur Ausstellung und der Notwendigkeit zum Empfang einer E-Rechnung. Soweit nur Teile der von einer jPÖR ausgeführten Leistungen unter die E-Rechnungspflicht fallen und eine einheitliche Rechnung ausgestellt wird, ist die Rechnung insg. als E-Rechnung auszustellen.
- **Aufbewahrung:** Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Eine maschinelle Auswertbarkeit seitens der Finanzverwaltung muss sichergestellt sein. Soweit separat versandte Dokumente für die Besteuerung relevant sind, müssen diese ebenfalls in der ursprünglichen Form aufbewahrt werden.

Umfassender nimmt die Finanzverwaltung zum **Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers** Stellung. Vorab stellt die Finanzverwaltung klar, dass in den Fällen, in denen eine E-Rechnung verpflichtend ist, nur diese die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung nach § 14 und § 14a UStG erfüllt. Eine sonstige Rechnung erfüllt in diesen Fällen nicht die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsmäßige Rechnung und berechtigt dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug. Ist (versehentlich) eine sonstige Rechnung ausgestellt worden, kann dies durch eine E-Rechnung berichtet werden, soweit sie eine eindeutige Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung enthält. Eine solche **Berichtigung** wirkt unter den übrigen Voraussetzungen<sup>59</sup> auf den Zeitpunkt der Ausstellung der sonstigen Rechnung zurück.

56 Dies ist im Zusammenhang mit der Frage einer Ordnungswidrigkeit zu beachten, da der Unternehmer ordnungswidrig handelt, wenn er verpflichtet ist, eine Rechnung zu erteilen und dies nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung tut, § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG.

57 Vgl. zu den unterschiedlichen Darstellungsmöglichkeiten Abschn. 14.8. UStAE. Sollte Umsatzsteuer, die in den Anzahlungs- oder Vorauszahlungsrechnungen gesondert ausgewiesen worden ist, in einer Schlussrechnung nochmals gesondert ausgewiesen werden, kann es sich um einen unrichtigen Steuerausweis handeln, § 14c Abs. 1 UStG.

58 Ein besondere Zusammenstellung nach Abschn. 14.8. Abs. 8 Nr. 3 UStAE soll danach aber nicht möglich sein.

59 Vgl. dazu insb. Abschn. 15.2a. Abs. 7 UStAE.

**HINWEIS** Erfolgt keine Rechnungsberichtigung durch nachträgliches Ausstellen einer E-Rechnung, kann auch aus einer sonstigen Rechnung unter Anlegung eines strengen Maßstabs ein Vorsteuerabzug möglich sein, sofern die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug<sup>60</sup> zu überprüfen. Bei einer inhaltlich richtigen und vollständigen sonstigen Rechnung sollen die genannten Voraussetzungen regelmäßig erfüllt sein.

Während der **Übergangszeiträume** nach § 27 Abs. 38 UStG wird allein wegen der Ausstellung der Rechnung im falschen Format der **Vorsteuerabzug grundsätzlich nicht beanstandet**, sofern der Rechnungsempfänger anhand der ihm vorliegenden Informationen davon ausgehen konnte, dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen in Anspruch nehmen konnte. Über die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns hinaus hat auch der Leistungsempfänger während der (verlängerten) Übergangsfristen keine weiteren Recherchen vorzunehmen. Allerdings sollen – dies gilt offensichtlich in den Fällen der verlängerten Übergangsfrist – Fakten wie z.B. der mit diesem Rechnungsaussteller ausgeführte Vorjahresumsatz, die bekannte Größe des Rechnungsausstellers oder Kenntnisse aufgrund verbundener Unternehmensstrukturen zu berücksichtigen sein.

Abschließend nimmt die Finanzverwaltung zu den **Übergangsregelungen** Stellung (vgl. dazu 2.8). Ausdrücklich wird noch einmal darauf verwiesen, dass es sich um **Übergangsregelungen für den Rechnungsaussteller** handelt, nicht für den Rechnungsempfänger – dieser muss ab dem 01.01.2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.

**HINWEIS** Zu der erweiterten Übergangsregelung für kleinere Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Jahr 2026 nicht mehr als 800.000 € betragen hat,<sup>61</sup> stellt die Finanzverwaltung klar, dass bei Organschaften der Gesamtumsatzes des Organkreises relevant ist.

Erfolgt die Rechnungserteilung in Form einer Gutschrift,<sup>62</sup> soll auf den Gesamtumsatz des Gutschriftausstellers abzustellen sein. Wird die Rechnung durch einen nicht am Leistungsaustausch beteiligten Dritten ausgestellt, ist der Gesamtumsatz des Auftraggebers maßgeblich.

<sup>60</sup> Ein Unternehmer erbringt an einen anderen Unternehmer eine Leistung, die dessen der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätzen dienen und für die die Umsatzsteuer tatsächlich entrichtet wurde.

<sup>61</sup> § 27 Abs. 38 Satz 1 Nr. 2 UStG.

<sup>62</sup> § 14 Abs. 2 Satz 5 UStG.